

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters am 13.09.2015 - Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	05.02.2015

Beschluss:

- 1.) Der Rat beschließt gemäß § 2 Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), den Wahlausschuss für die allgemeinen Kommunalwahlen sowie die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in der Wahlperiode 2014/2020 mit ___ Beisitzerinnen und Beisitzern sowie deren persönliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu besetzen.
- 2.) In den Wahlausschuss werden gemäß § 50 Absatz 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gewählt:

als Beisitzerin/Beisitzer

als Stellvertreterin/Stellvertreter

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Haushaltsmäßige Auswirkungen☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____ €
 Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €
 c) bilanzielle Abschreibungen _____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____ €
 b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____ €

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen _____ €
 b) Sachaufwendungen etc. _____ €

Beginn, Dauer _____

Begründung

Am 13. September 2015 findet die Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Köln statt.

Für diese Wahl sowie für die allgemeine Kommunalwahl ist für die Wahlperiode 2014/2020 ein Wahlausschuss zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht gemäß § 2 Absatz 3 KWahlG aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem und **vier, sechs, acht oder zehn** Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Die Vertretung des Wahlgebiets legt die Größe des Wahlausschusses fest und wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Rat ist in den zuvor aufgezeigten Grenzen frei in seiner Entscheidung über die Größe und Besetzung des Wahlausschusses. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (vgl. § 2 Absatz 3 KWahlG). Für jede Beisitzerin und für jeden Beisitzer soll eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden (vgl. § 6 Absatz 1 KWahlG). In der Wahlperiode 2009/2014 bestand der Wahlausschuss aus sechs Beisitzerinnen und Beisitzern.

Mitglieder des Wahlausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger sein, wobei die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen bzw. Bürger die Zahl der Mitglieder der Vertretung gemäß § 58 Absatz 3 Satz 3 GO NRW nicht erreichen darf.

Als Beisitzerin und Beisitzer des Wahlausschusses können nur in Köln wahlberechtigte Personen gewählt werden.

Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Beisitzerinnen bzw. Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Bildung des Wahlausschusses durch den Rat gilt § 50 Absatz 3 GO NRW. Damit ist der einstimmige Beschluss über die Annahme eines Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Mitglieder des Rates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zur Besetzung des Wahlausschusses einigen konnten. Andernfalls wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Der Kommunalwahlausschuss hat schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- a) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Absatz 1 Satz 3 KWahlG),
- b) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden (§ 18 Absatz 3 KWahlG),
- c) das Wahlergebnis festzustellen (§ 34 Absatz 1 KWahlG),

Hinweis:

Die vorgenannten Aufgaben beziehen sich gemäß § 46 b KWahlG sowohl auf die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters als auch auf die allgemeinen Kommunalwahlen. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Bewerberinnen bzw. Bewerber für das Amt der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters nach § 2 Absatz 7 KWahlG NW nicht Mitglied im Kommunalwahlausschuss sein können.